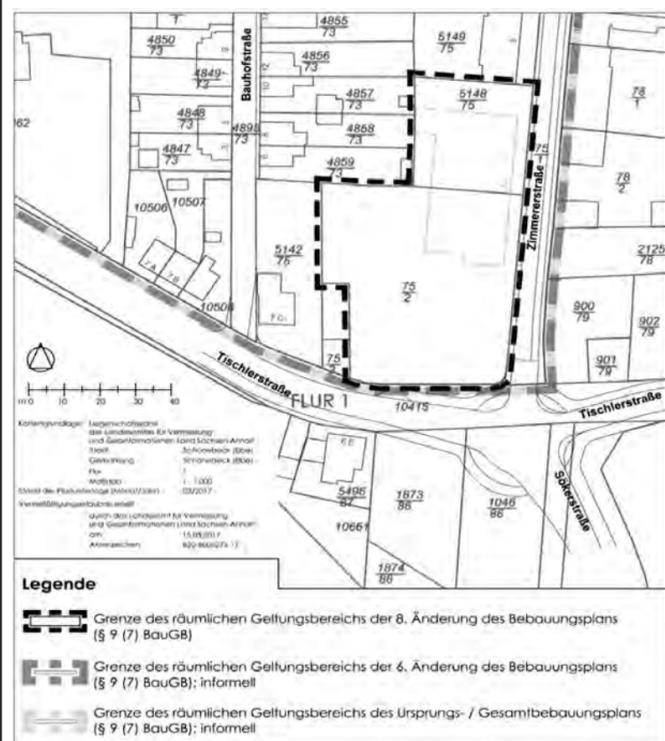


## Bekanntmachung der Stadt Schönebeck (Elbe)

### Bebauungsplan Nr. 22 „Gemischtes Wohn-, Industrie- und Gewerbegebiet Geschwister-Scholl-Straße“, 8. Änderung gemäß § 10 (3) BauGB

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) hat am 14.06.2018 den Satzungsbeschluss zum o.g. Bebauungsplanverfahren in der Fassung vom 23.04.2018 gefasst (Beschlussvorlage 0571/2018). Die Begründung (mit Umweltbericht) wurde gebilligt. Der Bebauungsplan Nr. 22 „Gemischtes Wohn-, Industrie- und Gewerbegebiet Geschwister-Scholl-Straße“, 8. Änderung tritt am Tag dieser Bekanntmachung in Kraft. Das Planungsziel des Bebauungsplans Nr. 22 „Gemischtes Wohn-, Industrie- und Gewerbegebiet Geschwister-Scholl-Straße“, 8. Änderung ergibt sich aus der Notwendigkeit von planungsrechtlichen Anpassungen hinsichtlich geänderter Zielstellungen und Entwicklungszielstellungen im Zusammenhang mit der Erweiterung des Lebensmitteldiscountmarktes (Norma) an der Zimmererstraße / Tischlerstraße als großflächigen Einzelhandelsbetrieb. Hieraus erwachsen die städtebauliche Zielstellung und das Erfordernis, das im rechtskräftigen Bebauungsplan im Bereich des Lebensmittelmarktes festgesetzte Mischgebiet in ein Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 Abs. 3 Baunutzungsverordnung mit der Zweckbestimmung „Handel“ zu ändern. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist kongruent mit dem Geltungsbereich der im Parallelverfahren durchgeführten 1. Änderung des Flächennutzungsplans. Die Lage des Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 22 „Gemischtes Wohn-, Industrie- und Gewerbegebiet Geschwister-Scholl-Straße“, 8. Änderung ist auf der nachfolgenden Abbildung ersichtlich.



Jedermann kann den Bebauungsplan, die Begründung und die Zusammenfassende Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB im Stadtplanungs- und Stadtentwicklungsamt der Stadt Schönebeck (Elbe), Breiteweg 12, 39218 Schönebeck (Elbe) während der Dienstzeiten

- montags** von 08:00 - 12:00 und 13:00 - 15:00 Uhr
- dienstags** von 08:00 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr
- mittwochs** von 08:00 - 12:00
- donnerstags** von 08:00 - 12:00 und 13:00 - 15:00 Uhr
- freitags** von 08:00 - 12:00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Die vorgenannten Unterlagen werden ab dem Tag dieser Bekanntmachung auch in das Internet eingestellt und können unter der Internetadresse <http://www.schoenebeck-elbe.de> → Bauen & Wohnen → Bauleitplanung sowie auf der Internetseite des Landesportales Sachsen-Anhalt unter der Adresse: <https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/viewer-gdi-kommunen/main.html> eingesehen werden.

Unbeachtlich werden nach § 215 BauGB

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Weiterhin wird auf die Rechtsfolgen nach § 8 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) hingewiesen:

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt,

zu bezeichnen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Schönebeck (Elbe), dem 02.12.2018

  
Knoblauch

Oberbürgermeister



## Bekanntmachung der Stadt Schönebeck (Elbe)

### 1. Änderung Flächennutzungsplan der Stadt Schönebeck (Elbe) Feststellungsbeschluss und Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) hat am 14.06.2018 den Feststellungsbeschluss zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans 2030 in der Fassung vom 23.04.2018 gefasst (Beschlussvorlage 0569/2018). Die Unterlagen bestehen aus der Planzeichnung, der der zugehörigen Begründung mit dem Umweltbericht und der Anlage.

Die 1. Änderung des Flächennutzungsplans wurde durch den Salzlandkreis mit Bescheid vom 15.11.2018 (Aktenzeichen:61.70.01/1.Ä-SBK -18) genehmigt.

Die 1. Änderung des Flächennutzungsplans wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die Änderung wird mit dem Tag dieser Bekanntmachung wirksam.

Das Planungsziel der 1. Änderung ergibt sich aus der Notwendigkeit von planungsrechtlichen Anpassungen hinsichtlich geänderter Nutzungsverhältnisse und Entwicklungszielstellungen im Zusammenhang mit dem Ersatzbau im Bestand mit Erweiterung des Lebensmitteldiscountmarktes (Norma) an der Zimmererstraße / Tischlerstraße als großflächiger Einzelhandelsbetrieb. Anstelle der Gemischten Baufläche erfolgt im Geltungsbereich die Darstellung als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Handel. Der Geltungsbereich der 1. Änderung Flächennutzungsplan ist kongruent zum Geltungsbereich des im Parallelverfahren durchgeführten Bebauungsplans Nr. 22 „Gemischtes Wohn-, Industrie- und Gewerbegebiet Geschwister-Scholl-Straße“, 8. Änderung.

Die Lage des Geltungsbereiches der 1. Änderung des Flächennutzungsplans Schönebeck (Elbe) ist auf der nachfolgenden Abbildung ersichtlich.



Jedermann kann die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes, die Begründung hierzu und die Zusammenfassende Erklärung gem. § 6 (5) Satz 2 BauGB im Stadtplanungs- und Stadtentwicklungsamt der Stadt Schönebeck (Elbe), Breiteweg 12, 39218 Schönebeck (Elbe) während der Dienstzeiten

- montags** von 08:00 - 12:00 und 13:00 - 15:00 Uhr
- dienstags** von 08:00 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr
- mittwochs** von 08:00 - 12:00
- donnerstags** von 08:00 - 12:00 und 13:00 - 15:00 Uhr
- freitags** von 08:00 - 12:00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Die vorgenannten Unterlagen werden ab dem Tag dieser Bekanntmachung auch in das Internet eingestellt und können unter der Internetadresse <http://www.schoenebeck-elbe.de> → Bauen & Wohnen → Bauleitplanung sowie auf der Internetseite des Landesportales Sachsen-Anhalt unter der Adresse: <https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/viewer-gdi-kommunen/main.html> eingesehen werden.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründet soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB). Schönebeck (Elbe), dem 02.12.2018

  
Knoblauch

Oberbürgermeister



## Bekanntmachung der Stadt Schönebeck (Elbe)

### Bebauungsplan Nr. 9 „Cokturhof-Barbyer-Straße“ - 3. Änderung, zugleich Erweiterung als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a Abs.1 Satz 2 Nr. 1 BauGB gemäß § 10 (3) BauGB

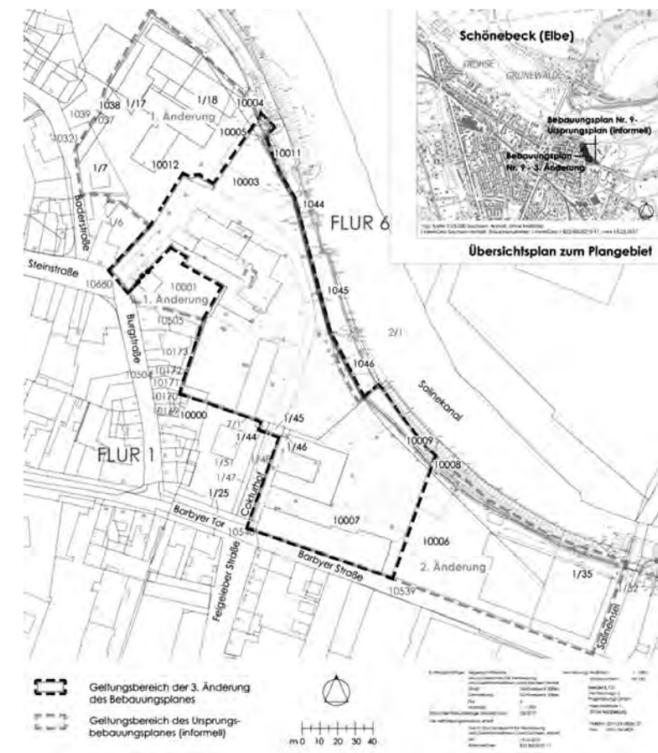
Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) hat mit Beschluss vom 25.10.2018 den Satzungsbeschluss zum o.g. Bebauungsplan in der Fassung vom 07.09.2018 gefasst (Beschlussvorlage 0623/2018). Die zugehörige Begründung wurde gebilligt.

Der Bebauungsplan Nr. 9 „Cokturhof-Barbyer-Straße“ - 3. Änderung, zugleich Erweiterung als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a Abs.1 Satz 2 Nr. 1 BauGB tritt am Tag dieser Bekanntmachung in Kraft.

Das Planungsziel des Bebauungsplans Nr. 9 „Cokturhof-Barbyer-Straße“ - 3. Änderung, zugleich Erweiterung als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a

Abs.1 Satz 2 Nr. 1 BauGB ist die planungsrechtliche Anpassung des verbliebenen und bisher noch ungenutzten Teiles des Cokturhofs, dem ehemaligen Landratsamt in Schönebeck (Elbe). In diesem Kontext wird das verbliebene sonstige Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Verwaltung“ durch Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „Berberbergung / Dienstleistung“, ein allgemeines Wohngebiet, drei Mischgebiete und eine öffentliche Verkehrsfläche überplant.

Die Lage des Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 9 „Cokturhof-Barbyer-Straße“ - 3. Änderung, zugleich Erweiterung als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a Abs.1 Satz 2 Nr. 1 BauGB ist auf der nachfolgenden Abbildung ersichtlich.



Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung sowie die o.g. Anlage im Stadtplanungs- und Stadtentwicklungsamt der Stadt Schönebeck (Elbe), Breiteweg 12, 39218 Schönebeck (Elbe) während der Dienstzeiten

- montags** von 08:00 - 12:00 und 13:00 - 15:00 Uhr
- dienstags** von 08:00 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr
- mittwochs** von 08:00 - 12:00
- donnerstags** von 08:00 - 12:00 und 13:00 - 15:00 Uhr
- freitags** von 08:00 - 12:00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Die vorgenannten Unterlagen werden ab dem Tag dieser Bekanntmachung auch in das Internet eingestellt und können unter der Internetadresse <http://www.schoenebeck-elbe.de> → Bauen & Wohnen → Bauleitplanung sowie auf der Internetseite des Landesportales Sachsen-Anhalt unter der Adresse: <https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/viewer-gdi-kommunen/main.html> eingesehen werden.

Unbeachtlich werden nach § 215 BauGB

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Weiterhin wird auf die Rechtsfolgen nach § 8 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) hingewiesen:

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Schönebeck (Elbe), dem 02.12.2018

  
Knoblauch

Oberbürgermeister



Herausgeber: Der Oberbürgermeister der Stadt Schönebeck (Elbe), vertreten durch das Amt für Presse und Präsentation, Markt 1, 39218 Schönebeck. Der General-Anzeiger mit dem möglichen, o. g. hauptsatzungsgemäßen Amtsblatt erscheint wöchentlich sonntags und gegebenenfalls mittwochs und kann gegen die Versandkosten beim Verlag abonniert werden.